

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868**

14.4.1868 (No. 88)

# Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 14. April.

N. ss.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr. Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1868.

## Amtlicher Theil.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 6. April d. J. bewogen gefunden, den Bezirks-Bauinspektor Ebert in Donaueschingen in gleicher Eigenschaft auf die Bezirks-Bauinspektion Achern zu versetzen.

## Nicht-Amtlicher Theil.

### Telegramm.

† Florenz, 12. Apr. Der preussische Gesandte Hr. v. Udenburg wird Donnerstag abreisen, um den Kronprinzen von Preußen zu empfangen und Samstag mit ihm in Turin ankommen. Das diplomatische Korps wird Samstag nach Turin gehen, um den Vermählungsfeierlichkeiten anzuwohnen. — Die Finanzkommission des Abgeordnetenhauses hat mit einer Mehrheit von 7 gegen 2 Stimmen die von dem Minister vorgeschlagene Einkommensteuer verworfen. Die Kommission, welche das Verwaltungsgesetz zu begutachten hat, setzte demselben ein radikales Gegenprojekt entgegen; man glaubt, daß der Minister den Gesetzentwurf zurückziehen wird.

### Deutschland.

Karlsruhe, 11. Apr. Das neue Pressegesetz. (Schluß.)

IV. Titel. Von der Beschlagnahme von Druckschriften.

§ 19. Die Verfügung des Befehlshabers ist zulässig: 1) gegen Druckschriften, deren Verbreitung nach dem Inhalt des zweiten Titels untersagt ist, 2) gegen Druckschriften, welche einen strafrechtlich verfolgbaren Inhalt haben. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Exemplare, welche bereits in den Besitz von Privatpersonen zum Zweck eigenen Gebrauchs übergegangen sind. In dem unter Ziffer 2 erwähnten Fall können auch die etwa vorhandenen, zur vervielfältigung dienenden Platten oder Formen mit Beschlag belegt werden.

§ 20. In den Fällen des § 19 Ziffer 1 geschieht die Beschlagnahme durch die Polizeibehörde. Gegen die Verfügung des Befehlshabers findet mit Frist von acht Tagen nach der Eröffnung die Einsprache statt. Wird eine solche erhoben, so hat die Polizeibehörde die Akten innerhalb 24 Stunden dem Amtsgericht, zur Entscheidung vorzulegen und diese ist innerhalb drei Tagen von Erhebung der Einsprache an zu ertheilen. Ist nicht innerhalb dieser drei Tage von der Polizeibehörde angelegte Beschlag richterlich bestätigt und dies demjenigen, gegen welchen die Beschlagnahme verfügt war, eröffnet, so verliert der Beschlag kraft Gesetzes seine Wirksamkeit.

§ 21. In den Fällen des § 19 Ziffer 2 wird die Beschlagnahme durch den zur Untersuchungsführung zuständigen Richter auf Antrag des Staatsanwalts verfügt, wenn ein durch diesen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen vorliegt. Sie kann auch auf Antrag eines Privatanklägers verfügt werden, wenn derselben ein schwerer und nicht leicht zu ersehender Nachtheil droht. Ueber einen Beschlagsantrag hat das Gericht sogleich nach dessen Empfang zu verfügen.

§ 22. Auch die Polizeibehörde kann in den Fällen des § 19 Ziffer 2 eine Druckschrift mit Beschlag belegen, sofern deren Inhalt ein durch den Staatsanwalt zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründet und Gefahr auf dem Verzuge ist. Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme verfügt, so hat sie innerhalb der nächsten 24 Stunden die Akten dem Staatsanwalt vorzulegen, und dieser entweder die Beschlagnahme zurückzunehmen, oder, wenn er Grund dazu findet, innerhalb weiterer drei Tage nach Maßgabe des § 21 bei dem zuständigen Gerichte auf Befestigung des Beschlages anzutragen. Binnen weiterer drei Tage erkennt das Gericht darüber, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei oder fortzubehalten habe. Mit Ablauf von sieben Tagen verliert der von der Polizeibehörde angelegte Beschlag, sofern nicht vorher eine richterliche Befestigung erfolgt, und demjenigen, gegen welchen die Beschlagnahme verfügt war, eröffnet ist, kraft Gesetzes seine Wirksamkeit.

§ 23. Wurde wegen des verübten Verbrechens oder Vergehens ein Hauptantrag nicht gleichzeitig mit dem Antrag auf Verfügung oder Befestigung des Beschlages gestellt, so muß derselbe binnen drei Tagen von Eröffnung der richterlichen Verfügung oder Befestigung des Beschlages an den Staatsanwalt oder Privatankläger nachträglich eingereicht werden, widrigenfalls der Beschlag sofort wieder aufgehoben wird.

§ 24. Wenn derjenige, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, nicht am Sitz des Gerichts, aber im Inland wohnt, so erhöht sich die Frist für Eröffnung des richterlichen Erkenntnisses über die Beschlagnahme (§§ 20, 22) um drei Tage. Ist derselbe außerhalb Landes oder sein Aufenthaltsort unbekannt, oder war der Beschlag nicht gegen eine bestimmte Person verfügt, so gilt der Anschlag des Erkenntnisses am Gerichtsort als Eröffnung. Das richterliche Erkenntnis über die Beschlagnahme ist überdies öffentlich bekannt zu machen und, sofern der Aufenthaltsort eines außer Landes befindlichen Beteiligten bekannt ist, demselben durch die Post mitzutheilen.

§ 25. Ueber die Kosten der Beschlagnahme und des durch dieselbe veranlaßten gerichtlichen Verfahrens entscheiden die Vorschriften der Strafprozeßordnung. Ueberdies gehört dem durch den Beschlag Beschädigten Ersatz des Schadens aus der Staatskassa, wenn die Polizeibehörde vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Beschlag ohne genügenden Grund verfügt hat. Dieser Schadensersatz-Forderung muß bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Monaten nach Aufhebung des Beschlages bei dem zuständigen Gericht (§ 10 der bürgerlichen Prozeßordnung) geltend gemacht werden.

Schlußbestimmung. § 26. Die Gesetze über die Presse vom 15. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XII) und vom 15. Januar 1857 (Regierungsblatt Nr. VI), sowie der im § 31 der Gewerbeordnung für Preußen und Leihbibliotheken gemachte Vorbehalt sind aufgehoben. Der Betrieb der Leihbibliotheken kann durch Verordnung geregelt und die Uebertretung der Vorschriften derselben kann mit polizeilicher Geldstrafe bis zu 100 Gulden bestraft werden.

München, 11. Apr. Das telegraphisch signalisirte Rundschreiben des Staatsministeriums des Innern an die Kreisregierungen lautet nach Mittheilung der „Südd. Presse“ wie folgt:

Die K. Staatsregierung hat sich über die Grundsätze und Anschauungen, von welchen sie in den Fragen der äußern und innern Politik ausgeht, bereits wiederholt auf das unzweideutigste ausgesprochen. Dieselbe hat zu erkennen gegeben, daß sie die Selbstständigkeit des Königreichs in jeder Richtung zu erhalten bestrbt ist. Loyale Erfüllung der mit Preußen eingegangenen Verträge, Vermeidung jeder unbedeutenden politischen, vertragemäßige Ordnung derjenigen Beziehungen, in welchen die Interessen Bayerns mit den Interessen der deutschen Gesamtheit zusammenfallen und eine gemeinsame Behandlung erfordern, hat sie als die Mittel bezeichnet, mit welchen sie dieses Ziel zu erreichen und zugleich Bayern vor einer unheilvollen Isolirung zu bewahren bestrbt ist. Daß sie den Eintritt des Königreichs in den Norddeutschen Bund nicht beabsichtige, noch anstrebe, hat sie offen und fest erklärt.

Ueber die Absichten der K. Staatsregierung in den Fragen der innern Politik lassen die zahlreichen und bedeutungsvollen Gesetzentwürfe, welche sie den Kammern des Landes zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorgelegt hat, keinen Zweifel obwalten. Hebung und Förderung der geistigen und politischen Bildung des Volkes, Erkräftigung und Neubegründung des materiellen Wohlstandes, Entwicklung der freien Bewegung des Individuums und der im Staat bestehenden korporativen Elemente, Stärkung der Widerstandskraft des Landes sind die Ziele, welche sie mit Ernst ins Auge gefaßt hat und nach Kräften zu erreichen bestrbt ist. Trotz der Hinfälligkeit dieser Bestrebungen hat sich gleichwohl bei den jüngsten Wahlen der bayerischen Abgeordneten zum Reichstag, sowie bei sonstigen Vorgängen der neueren Zeit in verschiedenen Schichten des Volkes eine bedauerliche Unklarheit über die Auffassungen und Absichten der Königl. Staatsregierung geltend gemacht. Die Königl. Staatsregierung ist sich wohl bewußt, daß diese Unklarheit vor Allem in der Einstellung wurzelt, welche für Parteizwecke als zulässig erachtet wurde und in reichlichem Maß zur Anwendung gekommen ist. Sie kann und darf sich aber auch nicht verhehlen, daß die Haltung eines Theils ihrer eigenen Beamten hiezu beigetragen hat. Die K. Staatsregierung ist erfreut, konstatiren zu können, daß die überwiegende Mehrzahl des bayerischen Beamtenstandes auch bei dieser Gelegenheit die bei diesem Stand schon wiederholt erprobten Eigenschaften der Pflichttreue und des dienstlichen Tactes an den Tag gelegt hat. Sie glaubt sich aber auch der Erwartung hingeben zu dürfen, daß es für diejenigen, welche in jüngster Zeit in dieser Hinsicht zu wünschen übrig gelassen haben, nur der Hinweisung auf die Gesichtspunkte, von welchen die K. Staatsregierung in Beurtheilung des Verhaltens der Beamten ausgeht, bedarf, um für die Zukunft die Uebertretung ähnlicher Vorwurfsfälle zu verhüten.

Was der jüngsten Vergangenheit nach dieser Richtung angehört, will die K. Staatsregierung mit Rücksicht auf die ungewohnte und neue Bewegung, welche durch das ganze Land gegangen ist, auf sich beruhen lassen. Die K. Staatsregierung ist weit davon entfernt, dem Beamtenstand Vorschriften für seine politischen oder kirchlichen Ansichten machen, oder dort, wo ihm die Theilnahme an öffentlichen Wahlen zukommt, die Persönlichkeiten, welchen er sein Vertrauen zu schenken hat, vorzeichnen zu wollen. Sie ist in keiner Weise gemeint, denjenigen Beamten, welche durch die auf sie fallende Wahl Mitglieder gesetzgebender Körper werden, die freie Meinungsäußerung irgend beschränken zu wollen. Sie will auch keinen servilen Beamtenstand; sie erachtet es vielmehr als das Erforderniß eines gesunden Staatslebens, daß die Beamten sich ihren Obern gegenüber in pflichttreuem Freimuth über die Lage und über die Bedürfnisse des Landes äußern und ihre Bedenken gegen beabsichtigte oder bereits ausgeführte Regierungsmassregeln ausdrücken. Die K. Staatsregierung kann und wird aber auf der andern Seite in keiner Weise zugeben und dulden, daß die Beamten sich nach außen von der in ihrer ganzen Stellung und Aufgabe begründeten Solidarität mit den Interessen und Anschauungen der K. Staatsregierung förmlich loslösen, daß sie sich an Agitationen und Demonstrationen gegen die letztere und gegen die bestehenden Gesetze offen oder mit Geltenmachung des durch ihre dienstliche Stellung gewonnenen Gewichtes betheiligen, daß sie von ihren individuellen politischen oder kirchlichen Anschauungen die Berechtigung ableiten, den ihnen obliegenden Vollzug von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften abzuschwächen oder gar zu unterlassen. Beamte, welche sich dem möglicher Weise zwischen diesen Anforderungen ihrer dienstlichen Stellung und ihren individuellen Anschauungen entstehenden Zwiespalt nicht unterwerfen zu können glauben, haben keine andere Wahl, als aus dem Beamtenstand auszuscheiden. So lange sie aber demselben angehören, müssen sie sich den Anforderungen ihrer dienstlichen Stellung mit voller Pflichttreue und unbedingt unterwerfen; und vernachlässigen sie solche, so muß gegen sie im Interesse der Autorität und des eigenen Wirkens der K. Staatsregierung mit voller Energie disziplinar vorgegangen werden.

Es ist im höchsten Grade wünschenswerth, daß über diese Gesichtspunkte besonders in dem vor Allem als Organ der Staatsregierung in Betracht kommenden Beamtenstande der inneren Verwaltung vollständige Klarheit herrschen werde, und sieht sich deshalb das K. Staats-

ministerium des Innern veranlaßt, der K. Regierung (dem K. Regierungspräsidium) hiermit den Auftrag zugehen zu lassen, dieselben sämtlichen Beamten und Bediensteten, dann Staatsdienstaaspiranten der Bezirksämter (Kreisregierungen) gegen speziellen Eröffnungsanweis eindringlich ins Gedächtniß zu rufen, und für den Fall, daß wider Erwarten eine Außerachtlassung dieser Gesichtspunkte in der Zukunft eintreten und insbesondere in dienstlichen Angelegenheiten ein Parteistandpunkt von einzelnen Seiten geltend gemacht, oder eine offene mit den Anschauungen der Staatsregierung im Widerspruch stehende Parteitagitation nach irgend einer Richtung getrieben werden sollte, gegen die betreffenden Beamten und Bediensteten bei eigener Verantwortung mit vollster Energie auf dem Disziplinarwege vorzugehen, sonach alle in dieser Hinsicht etwa stattfindenden Vorkommnisse und Einschreitungen ungesäumt dem K. Staatsministerium des Innern speziell zur Kenntniß zu bringen.

München, 11. Apr. Der Minister des Innern hat unterm 21. v. M. ein Rundschreiben an die Regierungspräsidenten, betr. die Agitation gegen das Volksgesetz, gerichtet, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

Um keinen Zweifel über die Meinung der unterzeichneten Staatsministerien und das hiernach von Seite der Vollzugsorgane zu beobachtende Verhalten zu lassen, wird dem Königl. Regierungspräsidenten im Einzelnen folgendes bemerkt: 1) Wie überhaupt, so ist auch bei der vorwärtigen Agitation vor Allem die unverrückte Einhaltung des gesetzlichen Standpunktes von Seite der Staatsorgane in das Auge zu fassen. Es kann nicht die Absicht sein, der freien Aeußerung einer, wenn auch direkt entgegengesetzten, Meinung der Staatsangehörigen, soweit solche nach Form und Inhalt die durch die Gesetze gezogenen Grenzen nicht überschreitet, hindernd entgegenzutreten. Dies gilt sowohl von dem Gebrauch der Presse wie von dem Ausdruck der Wünsche und Meinungen auf dem Wege der Adressen. 2) Wenn hiernach die Staatsorgane zunächst bezüglich ihres Verhaltens und des Vorgehens in einzelnen Fällen die Bestimmungen der Staatsgesetze zu beobachten verpflichtet sind, so erscheinen dieselben hiedurch keineswegs der Aufgabe entbunden, den Vorgängen, welche auf diesen Gegenstand Bezug haben, sorgfältige Aufmerksamkeit zuzuwenden, und wo Gelegenheit geboten ist, zur Verichtigung irrthümlicher Meinungen, zur Beweispflichtung unbegründeter Behauptungen mitzuwirken, und da wo in einzelnen Fällen eine Uebertretung gesetzlicher Bestimmungen wahrzunehmen, die geeigneten Einleitungen zu treffen. Noch weniger kann zugegeben werden, daß Staatsdiener bei Maßnahmen wie die vorliegende, welche der Berathung und Feststellung durch die verfassungsmäßig hiezu berufenen Organe unterliegen, Partei gegen die Staatsregierung nehmen und an Agitationen in diesem Sinn sich betheiligen, oder gar ihre amtliche Stellung in dieser Richtung mißbrauchen. Die Regierungspräsidenten haben einem solchen Vorgehen, wann und wo dasselbe wahrgenommen wird, mit aller Energie und unter Anwendung disziplinarer Mittel entgegenzutreten, oder sonst das Geeignete vorzunehmen. 3) Es liegen einzelne Wahrnehmungen vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß von Seite einzelner Geistlichen bei Ausübung ihres Amtes die gesetzlichen Grenzlinien zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, die durch die Verfassung gezogen sind, keineswegs immer beachtet, und daß von Seite des Lehrstandes in den Volksschulen, selbst bei Ertheilung des Unterrichts, die vorwärtigen Angelegenheiten dazu mißbraucht wurde, verkehrte Vorstellungen bei der Jugend und deren Eltern hervorzurufen und das Ansehen der Staatsregierung herabzusetzen. Solchen Vorgängen ist durch geeignetes Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden und durch entsprechende Anweisung der Bezirksämter wie der Schulaufsichtsbehörden zu begegnen, und ist nach Umständen gegen Lokal- und Distriktschulinspektoren, welche ihre amtliche Stellung in der bezeichneten Weise mißbrauchen sollten, auf dem disziplinarischen Wege vorzugehen oder, wo solches geboten, deren Enthebung zu veranlassen. 4) Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, wo dazu geeigneter Anlaß gegeben ist, die getroffenen Anordnungen kundzugeben, und es erwarten die unterfertigten K. Staatsministerien mit Bestimmtheit, daß von Seite der Kreisverwaltungsstellen diese Angelegenheit bei ihrer Tragweite und den aus einer ungeeigneten Nachsicht oder Konnivenz in einzelnen Fällen entstehenden allgemeinen Nachtheilen nicht unbeachtet gelassen, und die oberste Verwaltungsstelle über den Stand der Sache oder wichtigere Vorgänge und Verfügungen periodisch in Kenntniß gesetzt werde.

Der König wird wahrscheinlich diesen Sommer nach Kairo, anstatt wie verlautet nach Mentone, gehen, um seine durch ein Halsleiden und eine Brustaffektion angegriffene Gesundheit zu stärken.

Epeyer, 9. Apr. Das „Mainz Journ.“ veröffentlicht ein vom Regierungspräsidium der Pfalz erlassenes Rundschreiben, welches dem Sinn des Rundschreibens des Staatsministers für Kirchen- und Schulanlagen entspricht also lautet:

An der gegen den Entwurf eines Schulgesetzes in's Werk gesetzten Agitation haben sich 125 Gemeinden der Pfalz durch Absendung von Adressen an die Kammer betheiligt. Es ist von Interesse, den Werth dieser Adressen näher kennen zu lernen. Um hiefür die nöthigen Anhaltspunkte zu erlangen, werden die Königl. Bezirksämter, welche in Folge des Erlasses vom 30. Sept. v. J. den Gang der Bewegung mit Aufmerksamkeit verfolgt haben werden, zur Konstatirung und alsbaldigen Anzeige beauftragt: 1) Aus welchen Gemeinden ihrer Bezirke solche Adressen abgegangen sind; 2) durch welche Personen und mit welchen Mitteln dieselben veranlaßt und gefördert wurden; dann 3) mit welchem Erfolg sie von der Bevölkerung aufgenommen worden sind? Die Erlebigung dieses Auftrages ist zu beschleunigen. — Gg. v. Pfeufer.

**Darmstadt, 11. Apr.** Man meldet der „Frff. Ztg.“: General v. Bonin, Generaladjutant des Königs von Preußen, ist zur Lösung des Militärkonflikts heute hier angekommen. — Die Nachricht von dem Eintritt des Prinzen Heinrich in hessische Dienste ist unrichtig.

**Berlin, 10. Apr.** Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes hat über die nächsten Resultate der am 1. Jan. 1868 erfolgten Einführung des allgemeinen Großen-Porto's eine Ermittlung eintreten lassen. Zu diesem Behuf sind die Postanstalten beauftragt worden, für 10 Tage aus dem Monat November v. J. und für 10 Tage aus dem Monat Februar d. J. eine vergleichende Zusammenstellung des Briefverkehrs zu bewirken. Dabei hat sich ergeben, daß im Vergleich zu der früheren Einrichtung die Gesamtmenge der Briefe um 4 Prozent gestiegen ist. Diese Steigerung erscheint allerdings als eine sehr geringe. Zunächst ist aber in Betracht zu ziehen, daß die große Masse der Korrespondenzen von der Herabsetzung des Porto's nicht betroffen wurde, weil dieselbe sich innerhalb der kleinen Entfernungen bewegt, in welchen das Porto schon früher nicht mehr als 1 Sgr. betrug. Hierzu kommt, daß im Königreich Sachsen, im ehemaligen Thüringischen Postgebiet und in Mecklenburg für geringe Entfernungen ein Porto von weniger als 1 Sgr. bestand, mithin durch Einführung des Großen-Porto's dort eine Portoerhöhung eintrat. Auch hat der Monat Januar bei der Neuheit des niedrigeren Satzes für größere Entfernungen eine außerordentliche Vermehrung des Briefverkehrs herbeigeführt, auf welche ein im Februar sehr bemerkbarer Nachlaß folgte. Rechnet man nun aber die Briefzahl ab, welche nach dem alten Tarif nicht mehr als 1 Sgr. Porto gezahlt haben würde, so stellt sich für den Rest eine Steigerung der Korrespondenz um 10 Prozent heraus. Für größere Entfernungen ist die Zunahme noch bedeutender. Die gegenseitige Korrespondenz des Norddeutschen Bundes mit Süddeutschland, Oesterreich und Luxemburg, für welche durchgängig der Großen-Tarif gilt, hat sich um 16 Prozent vermehrt. Bei der vergleichenden Zusammenstellung ist auch ermittelt worden, welche Wirkung die neuen Einrichtungen auf die Frantirung der Briefe ausgeübt haben. Während früher im Durchschnitt nur 66 Prozent der gesammelten Briefzahl frankirt wurden, ist dies Verhältnis jetzt auf 95 Prozent gestiegen.

**Berlin, 11. Apr.** Die süddeutschen Staaten haben bekanntlich an die Präsidialregierung des Norddeutschen Bundes Anträge dahin gerichtet, eine gemeinsame Freizügigkeit für ganz Deutschland, genau nach den Prinzipien, welche für das Gebiet des Norddeutschen Bundes zur Geltung gelangt sind, auf dem Wege der Vertragsschließung mit den einzelnen süddeutschen Staaten herzustellen. Der „Kreuz-Ztg.“ zufolge haben nun die stattgehabten Vorbesprechungen zu dem Vorschlage geführt, daß die Verträge mit der ausdrücklichen Klausel abgeschlossen würden, daß etwaige Aenderungen, die sich für den Norddeutschen Bund auf dem Gebiete der Freizügigkeits-Gesetzgebung während der Vertragsperiode als notwendig oder wünschenswert herausstellen sollten, ohne Weiteres und ohne Rücksicht auf die Verträge mit den süddeutschen Staaten sollen getroffen werden können. Ein Abschluß der Angelegenheit auf dieser Grundlage kann als gesichert betrachtet werden.

**Berlin, 11. Apr.** Die „Zeidler. Korresp.“ schreibt: „Nach den uns zugehenden Mittheilungen wird der Reichstag bei seiner Wiedereröffnung auf allen Bänken zahlreicher vertreten sein, so daß unsere feindlichen Brüder aus Schwaben bei ihrem Eintritt in das Zollparlament für ihre patriotischen Expektationen mindestens eine volltönende Resonanz finden werden.“

Neuerem Vernehmen nach soll nunmehr auf Grund des kürzlich erlassenen Gesetzes mit Einrichtung der Hypothekendämter in Neu-Vorpommern vorgegangen werden, und zwar zunächst eines für jeden der vier Kreise. Als Sitz dieser vier Hypothekendämter werden die drei Städte Stralsund, Greifswald und Bergen und der Flecken Grimmen bezeichnet.

#### Oesterreichische Monarchie.

**Wien, 10. Apr.** (Münch. Kor.) Der Ulas vom 29. Febr., die Aufhebung der selbstständigen Verwaltung des Königreichs Polen betreffend, ist, dem Vernehmen nach, Gegenstand eines dieser Tage expedirten Rundschreibens des kaiserlichen Hofes, welches den Zweck hat, auf einige Bemerkungen zu antworten, welche an mehreren Höfen aus Anlaß dieses Ulasses den Vertretern Rußlands gemacht worden sind. Neuestens entgegenkommend gehalten, bemüht sich das Rundschreiben, darzutun, daß es sich um eine Maßregel handle, die unvermeidlich sei, gleichwohl aber an den tatsächlichen Verhältnissen im Königreich Polen wenig ändern werde.

#### Rumänien.

**Bukarest, 9. Apr.** Die Nachrichten über angebliche Judenverfolgungen in Baku sind unwahr. Sie sind darauf zurückzuführen, daß in der Umgegend dieses Ortes eine Anzahl Juden sich weigerte, Steuerrückstände zu zahlen und sich Behufs der Reklamation bei dem Präfecten in Massen nach Baku begaben, von wo sie darauf unbelästigt zurückkehrten.

#### Italien.

**Florenz, 11. Apr.** Die „Corresp. ital.“ berichtet, daß die Prinzessin Clotilde den 16. d. M. in Turin erwartet wird. Der Prinz Napoleon wird den 18., und der Kronprinz von Preußen den 20. erwartet. — Laut Nachrichten aus Rom hätte der Papst Mgr. Manning, den Erzbischof von Westminster, beauftragt, Hrn. Gladstone zu danken für seine Haltung im Unterhause bezüglich der in Irland errichteten Kirche.

Man meldet von der päpstlichen Grenze, daß mehrere Italiener, die sich nach Rom begeben wollten, um den Festen der Charwoche beizuwohnen, die päpstliche Grenze nicht überschreiten durften, weil ihre Pässe nicht in Ordnung, oder weil sie verdächtig schienen. — Der politische Gerichtshof der Consulta hat seine Untersuchung des Prozesses der Indivi-

duen, die wegen aufrührerischer Umtriebe während der Garibaldi'schen Invasion von 1867 verhaftet worden waren, beendet. Man versichert, nach den Osterferien würde die Sache zum Urtheilspruch kommen, und der Papst würde die Todesstrafen umwandeln.

#### Frankreich.

**Paris, 11. Apr.** Der dänische Kriegsminister, General Naasloeff, welcher seit einigen Tagen in Paris war, reist heute Abend direkt nach Kopenhagen zurück, ohne über London zu gehen. — Der „Aven. nation.“ erhielt aus dem Haag ein Telegramm, dem zufolge die reaktionäre Partei eine Petition gegen die Modifikation des Ministeriums organisiert und eine dritte Auflösung der Zweiten Kammer verlangt.

Man schreibt dem „Journ. de Paris“ aus Rom, daß der Papst dem ihm gemachten Vorschlag beigetreten sei, drei Meilen von Rom ein Lager für die Militärinstruktion zu errichten. Das Kommando über dies Lager werde dem General Zappi anvertraut werden. — Wie die „Presse“ anzeigt, hat der Vizekönig von Egypten Scherif-Pasha zum Minister des Innern und Semail-Pasha zum Finanzminister ernannt. — Demselben Blatt zufolge wäre Prof. Philipp von dem römischen Nuntius in Wien, Mgr. Falcinelli beauftragt worden, eine wichtige Depesche dem Kardinal Antonelli nach Rom zu bringen. Die Beziehungen zwischen Wien und Rom sollen sich bessern. — Der türkische Gesandte soll ebenfalls wichtige Depeschen aus Konstantinopel, betreffend einen abermaligen Protest gegen den Transport türkischer Familien durch russische Fahrzeuge, erhalten haben. Prinz Napoleon wird (nach dem „Estandard“) am 14. d. Paris verlassen, um sich in Marseille nach Italien zur Vermählung des Prinzen Humbert einzuschiffen. Prinzessin Clotilde würde erst am 16. abreisen. — Rente 68.65, Erdb. mob. 256.25, Ojst. 550, ital. Anl. 47.90.

**Paris, 12. Apr.** Der „Moniteur“ veröffentlicht den Bericht Pinard's über die Revision der Mobilgarde. Der Minister versichert, die Operation sei in ganz Frankreich regelmäßig und im Allgemeinen leicht von Statten gegangen. Die Landbezirke sowohl als die großen Städte hätten wahren Feuereifer (entrain) an den Tag gelegt, nur in Montauban, Toulouse und Bordeaux seien Unruhen vorgefallen. In anderen Städten seien aufreizende Anschläge von den Einwohnern abgerufen worden. Pinard schließt: „Das Militärgesetz hat also über alle Hindernisse triumphirt, und da es von dem Patriotismus und vernünftigen Sinn der Bevölkerung vertheidigt wird, so war seine erste Anwendung eine neue Gelegenheit, ihr fortdauerndes Vertrauen an den Kaiser zu beweisen.“

#### Rußland und Polen.

**St. Petersburg, 10. Apr.** Das „Journ. de St. Petersburg“ sagt in Bezug auf den gestrigen Artikel des Pariser „Constitutionnel“, Frankreich könne mit der Abrüstung den Anfang machen, wenn es keine Angriffsgehalte habe, weil es nicht bedroht sei. Es würde überdies den Ruhm erlangen, ein großes Beispiel gegeben zu haben.

#### Amerika.

**Neu-York, 1. Apr.** (Per „Java.“) General Grant hat den Instruktionen des Präsidenten Johnson zufolge den General Hancock zum Kommandanten der neuen Division des Atlantischen Ozeans, deren Hauptquartier in Washington ist, ernannt. General Hancock hat angenommen. Dem Senat ist ein Beschluß vorgelegt worden, welcher dahin geht, die Berechtigung des Präsidenten, neue Militärdivisionen zu schaffen, in Frage zu stellen. Die Repräsentantenkammer hat sich geweigert, einen Beschluß der Legislatur von New-Jersey entgegen zu nehmen, welcher die Ratifikation des in das Wählerrecht eingebrachten Amendements annullirt, weil dieser Beschluß in wenig ehrerbietigen Ausdrücken gegen den Kongress abgefaßt worden war. Die große Jury von Richmond hat einen neuen Anklageakt gegen Hrn. Davis formulirt.

Die Debatten des Prozesses gegen Hrn. Johnson haben den 30. März mit einer langen Rede des Hrn. Butler begonnen, welcher erklärte, Präsident Johnson, der verpflichtet sei, die Beschlüsse des Kongresses zur Ausführung zu bringen, hätte durchaus kein Recht, die Gesetzmäßigkeit derselben zu bestreiten. Hr. Butler bestrebt sich nachzuweisen, daß die von Hrn. Lincoln gemachten Ernennungen für Hrn. Johnson obligatorisch seien, weil Hr. Johnson nur die Präsidentschaft Lincoln's zu vollenden hätte.

**Montevideo, 2. März.** Die Nachrichten, welche dem Pariser „Moniteur“ aus Montevideo zugehen, lauten, wie gewöhnlich, ganz anders, als die, welche aus Rio de Janeiro über den Stand der Dinge auf dem südamerikanischen Kriegsschauplatz einlaufen. Die Forcierung der Durchfahrt von Humaita, sowie die Besitzergreifung der völlig geräumten Hauptstadt Assuncion durch brasilianische Panzerschiffe wird bestätigt; ebenso auch die Erstürmung der Redoute Establecimiento. Allein es wird beigesagt, daß diese theuer erkauften Erfolge weit entfernt sind, dem Krieg ein Ende zu machen. Präsident Lopez hat 6000 Mann auf das rechte Ufer des Paraguay geworfen und zwischen den Mündungen der Flüsse del Oro, Bermejo und Tibicuary eine Straße anlegen lassen. Die breite und tiefe Mündung des letzteren befindet sich 12 Stunden nordwestlich von Humaita; sie wird durch 80 Geschütze vertheidigt, und ihr gegenüber auf dem andern Ufer des Paraguay besetzen 5000 Mann, die reichlich mit Proviant versehen sind, die Festung und die 14 kasemattirten Batterien. (Man kann aus der Darstellung des „Moniteur“ nicht mit Bestimmtheit entnehmen, ob damit ein inzwischen neu angelegtes Fort, oder, was wahrscheinlicher wäre, Humaita selbst gemeint sein soll.) Wenn das Wasser des Stromes wieder fallen sollte, so könnte das brasilianische Panzergeschwader abgeschnitten und gefährdet werden. Was den Hauptplatz an sich anbelangt, so ist er unversehrt. Selbst die Borwerke haben nicht gelitten. Die Allirten haben nur einige von den östlichen Glacis mehrere Kilometer entfernt

liegende Außenwerke genommen. Marschall Lopez soll sich mit all seinen verfügbaren Truppen vor die feindlichen Linien begeben haben, indem er durch das Humaita umgebende verschanzte Lager im Rücken gedrückt ist. Außerdem soll er den an der Grenze von Matto Grosso liegenden Truppen Befehl erteilt haben, sich nach dem 80 Stunden von Assuncion am Apakuf errichteten Lager von Bellavista zurückzuziehen. Die Magazine, die Pulvermühlen, die Siebereien und die Zeughäuser von Villarica und Paraguarí befinden sich noch in den Händen des Präsidenten, der nunmehr einen neuen Feldzug im Innern eröffnen wird, während er gleichzeitig den Feind nöthigt, den Belagerungskrieg fortzusetzen und auf beiden Fronten von Humaita beträchtliche Land- und Wasserkräfte zurückzulassen. — Der Korrespondent aus Montevideo schließt, im Hinblick auf diese Schlage, mit einer einbringlichen Mahnung zum Frieden.

#### Baden.

**Heidelberg, 11. Apr.** (Heidelb. Ztg.) Mit heutigem Tag wurde die Neckar-Dampfschiffahrt nach längerer Unterbrechung wieder eröffnet. Von Bülberthalen begrüßt, langte das festlich besetzte Dampfboot „Stadt Heilbronn“ gegen 12 Uhr Mittags hier an, die zur Einrichtung des Betriebs nötigen Gerätschaften mit sich führend. Der regelmäßige Dienst von hier, wie von Heilbronn ab, beginnt morgen, Sonntag den 12. d. Die Abfahrt der Boote findet von beiden Endstationen um 7 Uhr 20 Min. Morgens statt.

**Mannheim, 11. Apr.** Unter die schönsten Erwerbungen, die der hiesige Alterthums-Verein in neuester Zeit gemacht hat, zählt ein römischer Kessel, der neben den Gebeinen eines Soldaten im ehemaligen Kastell zu Osterburken aufgefunden wurde. Aus dem fast zur Unkenntlichkeit entstellten Zustand hat der Konservator des Römisch-germanischen Museums zu Mainz, Prof. Lindenschmit, denselben so schön restaurirt, daß er eine der kostbarsten Zierden der Sammlungen des Vereins geworden ist.

**Achern, 8. Apr.** (B. Ebs.-Ztg.) Bei der gestern stattgehabten Versammlung des Großen Bürgerausschusses wurde mit 17 gegen 16 Stimmen beschlossen, bei der am Dienstag den 14. d. M. zur letztmaligen Verzeigerung kommenden Schnitzler'schen, ehemals Huber'schen Brauerei bis zu 28,000 fl. zu bieten. Es soll solche zum Rathhaus und Fruchthalle verwendet werden.

#### Vermischte Nachrichten.

— In Stuttgart wurde diesmal die Bach'sche Matthäus-Passion unverfälscht aufgeführt, und zwar der erste Theil am Gründonnerstag und der zweite Teil am Charfreitag. Die Stiftskirche, wo die Aufführung stattfand, war überfüllt. Die Soli befanden sich in den Händen von Hrn. Marschalk und Frau Winter-Werber, und der Hs. Schütz, Rosner und Brandes von Karlsruhe. Die Leistung des Hrn. Brandes (die, wie wir von Karlsruhe selbst her wissen, allerdings zu seinen allerbesten gehört) findet in den Stuttgarter Blättern hohe Anerkennung. Der „W. Staatsztg.“ sagt: „Hr. Brandes trug nicht zum Wenigsten bei zu dem Genuß, welchen die beiden Abende gewährten. Der Schmelz der Stimme, die Wärme der Empfindung, der vollendet gebiegene Vortrag, welcher von der Einfachheit der Erzählung bis zu den Gipfelpunkten dramatischer Situationen immer die richtige Modulation findet, die gute Schule dieses Sängers, sein Verhältniß, welches ihm stets zum richtigen Zweck die richtigen Mittel anweist, diese Eigenschaften alle machen aus Hrn. Brandes einen Evangelisten, wie wir ihn uns nicht besser wünschen.“ Der „Schw. M.“ bemerkt: „Sehr wesentlich trug hier bei Hr. Brandes aus Karlsruhe, der die Tenorpartie sang und sich als hochgebildeten verständnißvollen Sänger und echten Künstler bewährte; wir müssen gestehen, wir haben den Evangelisten noch nie so vollendet darstellen hören.“ Die Aufführung des gewaltigen Werkes ging nach dem einstimmigen Urtheil beider Blätter im Ganzen vortreflich von Statten.

— **München, 11. Apr.** (Hoffm. G.) Das Schicksal des Schulschiffes in der Reichsrathskammer scheint durch die Ernennung des Bischofs Dintel von Augsburg zum Referenten über das genannte Gesetz entschieden zu sein.

— **Traunstein, 8. Apr.** Der k. Medizinalrath Kracher hier ist gestern an der Kopfwunde, welche ihm jüngst ein Tumultuant beigebracht, gestorben.

— **Königsberg, 11. Apr.** Nach Untersuchungen, welche von Seiten der Gumbinner Veterinärbehörde angeestellt sind, ist es untergründig, daß sich in den polnischen Grenzdistrikten wiederum Rinderpest gezeigt hat; nur bei dem Viehhande eines Gutes war der Milchbrand ausgebrochen.

— **Wien, 10. Apr.** Ein tragischer Vorfall hält ganz Wien in Spannung. Die 1863 mit einem Aktienkapital von beläufig 600,000 fl. gegründete Schellenshofer'sche Bierbrauerei-Gesellschaft ist fallit geworden. Der Direktor Werner hat sich dabei große Betrügereien zu Schulden kommen lassen, und als nun die Katastrophe hereinbrach, hat er sich — noch ist die Sache nicht sicher aufgeklärt — wirklich oder scheinbar das Leben genommen. Nachts 11 Uhr kam er verblüht aus seiner Wohnung im obern Stod und ließ sich die Hausthüre öffnen. Wenige Minuten darnach kam seine Frau angefahren, und als sie in das Wohnzimmer ihres Mannes trat, fand sie es im Blut schwimmend. Man eilte dem Unglücklichen nach, fand ihn aber nicht; dagegen fand man seinen Pelzrod, Hut u. s. w. am Donaukanal, so daß es scheinen mußte, er habe sich in denselben gestürzt. Ein zur Veröffentlichung bestimmter Brief Werner's an einen ihm befreundeten hiesigen Zeitungsredakteur wurde in der Wohnung Werner's ebenfalls gefunden, worin das Vorhaben des Selbstmordes angeündigt und zu rechtfertigen gesucht wird. Alsbald erweckten jedoch allerlei Dinge den Verdacht, daß der Selbstmord nur simulirt und Werner noch am Leben sein könnte, das Blut könnte Thierblut, und der Pelzrod und Hut nur zur Verleitung des Urtheils an dem Ufer des Donaukanals niedergelegt worden sein. Eine umfassende Untersuchung ist im Gang und die Polizei hat Maßregeln für den Todes- und Lebensfall Werner's ergriffen. Die Leiche ist bis jetzt noch nicht gefunden worden.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

#### Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag 14. April. 2. Quartal. 49. Abonnementsvorstellung. Zum ersten Mal: **Wer soll Minister sein?** Schauspiel in 5 Akten, von Melchior Meyr. Anfang 7 Uhr, Ende gegen 10 Uhr.

**Z.1231. Karlsruhe.** Tiefbetrauert widmen wir Freunden und Bekannten die traurige Anzeige, daß unser lieber Gatte und Vater, der großherzogliche Hof- und Kreisgerichtspräsident a. D. Wilhelm Mühlhölzer, nach dreiwöchentlichem Krankenlager heute Mittag 12 Uhr im Alter von 69 Jahren entschlafen ist.

Die Beerdigung findet Dienstag den 14. d. M., Nachmittags 4 Uhr, statt.  
 Karlsruhe, den 12. April 1868.  
 Die Hinterbliebenen.

**Z.1205. Bruchsal.** Dem Allmächtigen hat es gefallen, unsere innig geliebte Tochter Sofie nach kaum zurückgelegtem 18. Lebensjahre nach langem Leiden ins bessere Jenseits abzurufen. Hievon setzen wir Freunde und Bekannte mit Bitte um stille Theilnahme in Kenntniß.  
 Bruchsal, den 11. April 1868.  
 Die Hinterbliebenen, in deren Namen der tiefgebeugte Vater  
 C. Ebbecke, Revisor.



**Norddeutscher Lloyd.**  
 Regelmäßige Postdampfschiffahrt  
**BREMEN und NEWYORK,**  
 Southampton anlaufend.

Von Bremen:	Von Newyork:	Von Bremen:	Von Newyork:
D. Bremen	16. April	D. Newyork	22. April
D. Weier	23. "	D. Union	25. "
D. Herrmann	30. "	D. Gausa	2. Mai
D. Deutschland	18. April	D. Bremen	9. "
	7. Mai		4. Juni

ferner von Bremen jeden Sonnabend, von Southampton jeden Dienstag, von Newyork jeden Donnerstag.  
 Passage-Preise bis auf Weiteres: Erste Kajüte 165 Thaler, zweite Kajüte 100 Thaler, Zwischendeck 50 Thaler Courant incl. Beköstigung. Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte. Säuglinge 3 Thaler.  
 Fracht ermäßigt auf 2 Pfd. St. mit 15 % Primage per 40 Kubikfuß Bremer Maße. Ordinaire Güter nach Uebereinkunft.

**BREMEN und BALTIMORE**  
 Southampton anlaufend.

Von Bremen:	Von Baltimore:	Von Bremen:	Von Baltimore:
D. Berlin	1. Juni	D. Berlin	1. Juli
D. Baltimore	1. Mai	D. Baltimore	1. Juli
	1. Juni		1. August

Passage-Preise bis auf Weiteres: Kajüte 120 Thaler, Zwischendeck 50 Thaler. Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte, Säuglinge 3 Thaler.  
 Fracht bis auf Weiteres: 2 Pfd. St. mit 15 % Primage per 40 Kubikfuß Bremer Maße.  
 Nähere Auskunft ertheilen sämtliche Passagier-Expeditoren in Bremen und deren inländische Agenten, Die Direktion des Norddeutschen Lloyd.  
 Grüssmann, Director. H. Peters, Procurant.

Nähere Auskunft über obige Postdampfer ertheilt **J. Stüber**, Vorstand des Centralbureaus des bad. Auswanderungsvereins.  
 Näheres bei dem Hauptagenten **Hrn. W. W. Wirsching** in Mannheim, und dessen bekannten H. H. Bezirksagenten.  
 Karlsruhe, den 7. April 1868.  
**Norddeutscher Lloyd.**  
 Ueberfahrtsverträge für diese Postdampfschiffe schließen ab: **J. M. Vielesfeld**, Generalagent in Mannheim, **A. Vielesfeld** in Karlsruhe, **R. Wirsching** in Weingarten, **A. Streit** in Ettlingen, **Alex. Levisohn** in Bruchsal, **Jacob Buttenwieser** in Odenheim, **Jos. Gaum** in Bretten, **Fleischer** und **Ulmann** in Eppingen.

Zu Vertragsabschlüssen empfehlen sich die Generalagenten: **Gundlach & Bärenklau** in Mannheim; **J. Bodenweber**, Karlsruhe; **A. Grieb**, Durlach; **Krz. Ed. Pfeiffer**, Ettlingen.  
 Ueberfahrtsverträge schließen ab: **Zubberger & Delenbeinz** in Karlsruhe.  
 Karlsruhe, den 7. April 1868.

**Mohr & Speyer,**  
 Fabrik aller Uniformbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs der Niederlande und Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen.  
 Fabrik und Niederlage  
 Berlin Friedrichstr. 172.  
 Niederlagen:  
 Köln, Brüdensstr. 6. Hannover, Georgstr. 28. Königsberg, Französische Str. 20.  
 Karlsruhe, Langestraße 76 (Englischer Hof), Ecke der Carl-Friedrich-Strasse.

**Deutscher Phönix.**  
 Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.  
 Die für das Jahr 1867 ausgegebenen Zins- und Dividenden-Coupons der Aktien des Deutschen Phönix werden für jeden Coupon von Lit. A. mit 45 fl. — B. " 22 fl. 30 C. " 17 fl. 15  
 vom 8. bis 30. April dieses Jahres an jedem Werktag in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr an der Gesellschaftskasse (Kleiner Hirschgarten 14) dahier oder bei der Section des Deutschen Phönix in Karlsruhe eingelöst.  
 Später kann die Einlösung nur Dienstags und Freitags in den gebachten Vormittagsstunden stattfinden.  
 Frankfurt a. M., den 7. April 1868.  
 Der Verwaltungsrath.

**Z.190. Nr. 3010. Salem.**  
**Erledigte Gehilfenstelle.**  
 Die diesseitige erste Gehilfenstelle mit einem Jahresgehalt von 600 fl. nebst freier möblirter Wohnung ist in Erledigung gekommen, und sollte wo möglich bis zum 1. Mai d. J. wieder besetzt werden. Die Herren Bewerber aus der Zahl der Kameralpraktikanten oder Assistenten wollen sich baldmöglichst unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei uns melden.  
 Salem, den 2. April 1868.  
 Großh. Martgräflich badisches Rentamt.  
 E u b i n.

Z.k.197. In einigen Tagen erscheint  
**Lesebuch**  
 für  
**Volksschulen.**  
 Erster Theil (Fibel) 6 Bogen.  
 Partihiepreis von 25 Ex. 2 1/2 fl. roh, 3 1/2 fl. geb.  
**J. H. Geiger in Lehr.**

**Kiefernadelbad Gernsbach**  
 im Murgthal  
 eröffnet vom 1. Mai und empfiehlt sich unter Zusicherung guter und reeller Bedienung.  
**J. Pfeiffer,**  
 Badegastwirth.

**Z.1743. Norddeutscher Lloyd.**  
 Regelmäßige Postdampfschiffahrt  
**BREMEN und NEWYORK,**  
 Southampton anlaufend.

Von Bremen:	Von Newyork:	Von Bremen:	Von Newyork:
D. Bremen	16. April	D. Newyork	22. April
D. Weier	23. "	D. Union	25. "
D. Herrmann	30. "	D. Gausa	2. Mai
D. Deutschland	18. April	D. Bremen	9. "
	7. Mai		4. Juni

Passage-Preise bis auf Weiteres: Erste Kajüte 165 Thaler, zweite Kajüte 100 Thaler, Zwischendeck 50 Thaler Courant incl. Beköstigung. Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte. Säuglinge 3 Thaler.  
 Fracht ermäßigt auf 2 Pfd. St. mit 15 % Primage per 40 Kubikfuß Bremer Maße. Ordinaire Güter nach Uebereinkunft.

Nähere Auskunft über obige Postdampfer ertheilt **J. Stüber**, Vorstand des Centralbureaus des bad. Auswanderungsvereins.  
 Näheres bei dem Hauptagenten **Hrn. W. W. Wirsching** in Mannheim, und dessen bekannten H. H. Bezirksagenten.  
 Karlsruhe, den 7. April 1868.

**Norddeutscher Lloyd.**  
 Ueberfahrtsverträge für diese Postdampfschiffe schließen ab: **J. M. Vielesfeld**, Generalagent in Mannheim, **A. Vielesfeld** in Karlsruhe, **R. Wirsching** in Weingarten, **A. Streit** in Ettlingen, **Alex. Levisohn** in Bruchsal, **Jacob Buttenwieser** in Odenheim, **Jos. Gaum** in Bretten, **Fleischer** und **Ulmann** in Eppingen.

Zu Vertragsabschlüssen empfehlen sich die Generalagenten: **Gundlach & Bärenklau** in Mannheim; **J. Bodenweber**, Karlsruhe; **A. Grieb**, Durlach; **Krz. Ed. Pfeiffer**, Ettlingen.  
 Ueberfahrtsverträge schließen ab: **Zubberger & Delenbeinz** in Karlsruhe.  
 Karlsruhe, den 7. April 1868.

**Mohr & Speyer,**  
 Fabrik aller Uniformbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs der Niederlande und Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen.  
 Fabrik und Niederlage  
 Berlin Friedrichstr. 172.  
 Niederlagen:  
 Köln, Brüdensstr. 6. Hannover, Georgstr. 28. Königsberg, Französische Str. 20.  
 Karlsruhe, Langestraße 76 (Englischer Hof), Ecke der Carl-Friedrich-Strasse.

**Deutscher Phönix.**  
 Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.  
 Die für das Jahr 1867 ausgegebenen Zins- und Dividenden-Coupons der Aktien des Deutschen Phönix werden für jeden Coupon von Lit. A. mit 45 fl. — B. " 22 fl. 30 C. " 17 fl. 15  
 vom 8. bis 30. April dieses Jahres an jedem Werktag in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr an der Gesellschaftskasse (Kleiner Hirschgarten 14) dahier oder bei der Section des Deutschen Phönix in Karlsruhe eingelöst.  
 Später kann die Einlösung nur Dienstags und Freitags in den gebachten Vormittagsstunden stattfinden.  
 Frankfurt a. M., den 7. April 1868.  
 Der Verwaltungsrath.

**Lebensversicherungs-Gesellschaft**  
**La Royale Belge.**

**Z.197.** Wir beehren uns, hiermit anzugeben, daß wir unsere **General-Agentur für Süddeutschland** dem Herrn **Kahn-Bensinger** in Mannheim übertragen haben. Die Bureau derselben sind von heute an in Lit. O 6 Nr. 6 (Heidelbergerstraße Nr. 32) in Mannheim und bitten wir, Alles, was unsere süddeutschen Geschäfte betrifft, nunmehr dahin zu adressiren.  
 Brüssel, 1. April 1868.  
**Die Verwaltung der Gesellschaft La Royale Belge.**

Auf vorstehende Bekanntmachung Bezug nehmend, halten wir uns für Abschlüsse aller Arten von Lebens- und Rentenversicherungen bestens empfohlen und sind zu allen hierauf bezüglichen Mittheilungen jederzeit gerne bereit.  
 Mannheim, April 1868.  
**Die General-Agentur für Süddeutschland der Royale Belge.**  
 Der General-Bevollmächtigte:  
**Kahn-Bensinger.**  
 Lichtige Agenten werden noch engagirt.

**Ausrüstungen für die Reitsperde**  
 der Herren Offiziere und Kriegsbeamten, wie dieselben laut Allerhöchster Cabinetsordre vom 17. März vorgeschrieben, haben stets auf Lager  
**Mohr & Speyer,**  
 Fabrik aller Uniformbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs der Niederlande und Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen.  
 Karlsruhe, Langestr. 76 (Englischer Hof).

**Bad Gleisweiler**  
 in der Rheinpfalz, bei Landau, 2 Std. v. Mannheim u. v. Karlsruhe entfernt.  
 Rationelle Behandlung chronischer Krankheiten durch Kaltwasserkur, Dampf- und Kiefernadelbäder, Electrogalvanismus, Molluskur, im Frühjahr Traubenkur, ohne prinzipielle Ausschließung anderer Heilmittel. Zur Erzielung möglichst günstiger Heilerfolge steht dem Unterzeichneten 25jährige Erfahrung in obengenannten Specialitäten zur Seite. Prospekte und nähere Auskunft durch  
**Dr. med. S. Schneider.**

**Z.1966. Prüfung**  
 zum einjährigen Militärdienst.  
 Das **International-Institut**, in Bruchsal, nimmt junge Leute auf, die sich auf das diesjährige Examen vorbereiten, sowie auch solche, die nächstes Jahr losen und schon im März 1869 ihre Prüfung zu bestehen haben. Näheres bei dem Vorstand, der franco auf alle darauf bezüglichen Fragen antwortet.

**Gesuch.** Z.1200. Ein junger Mann, der einige Jahre für ein Wein- und Spirituosen-Geschäft reiste, sucht ähnlichen Posten. Gef. Offerten unter M. W. befördert die Expedition dieser Zeitung.

**Kauftheilungs-Walzdarren**  
 womit man sicher sein kristallhelles Bier erzeugen kann  
 Z.123.  
 Maschinenfabrik J. S. Reinhardt in Mannheim.

**Z.1194. Carl Arleth,**  
 Groß-Hoflieferant in Karlsruhe,  
 empfiehlt eine frisch angekommene Sendung — vorzügliches Lagerbier vom Spaten, — ebenso vorzügliches Tafelbier von Sedlmayr, echt engl. Ale- und Porter in 1/2 und 1/4 Flaschen.  
 NB. Lagerbier in Originalfassern billiger.

**Verkaufsanzeige.**  
 Ein sehr hübsches, noch ganz gut erhaltenes Klavier ist billig zu verkaufen. Zu erfragen bei der Exped. d. Bl.  
 Z.1977.

**Z.171. Freiburg.**  
**Verkauf**  
 von alten Weinen.  
 Am Auftrage der Frau Wittwe Anna Keller hier verkaufe ich  
 Donnerstag den 16. April, Nachmittags zwei Uhr, in deren Wohnung, Kaiserstraße Nr. 68, nachstehende ganz rein und ungemischt gehaltene Weine:  
 24 Dhm Kanfener 1859r,  
 19 " " " " " "  
 55 " Durbacher Kerner 1861r,  
 9 " " " " " "  
 16 " " " " " "  
 23 " Durbacher " " "  
 60 " Markgräfler " " "  
 62 " " " " " "  
 47 " " " " " "  
 43 " " " " " "  
 15 " " " " " "  
 14 " " " " " "  
 Nach dem Verkaufe der Versteigerung ist einem Liebhaber Gelegenheit geboten, gleich den einen oder auch beide sehr gute Keller mit Fassern zu mietzen.  
 Freiburg, den 7. April 1868.  
 gez. **Schüle**, Waisenrichter.

**Z.1196. Carl Arleth,**  
 Groß-Hoflieferant in Karlsruhe,  
 empfiehlt  
 frischesten echten weipfälligen Pumpernickel &c.  
 Z.1147. Jilena u.

**Versteigerung.**  
 Dienstag den 21. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden gegen baare Zahlung dahier versteigert: Eine Partie Schmelzeisen, Lumpen, Schmelzwerk und neues Brandobstleber.  
 Jilena, den 7. April 1868.  
 Direction der Großh. bad. Seil- und Flegeamts.  
 Koller. Bretle.

**Gasthaus-Verkauf.**  
 Z.1839. In einer Amtsgerichtsstadt des Kinzigthales, an der Eisenbahn, ist ein Gasthaus, das bisher mit gutem Erfolge betrieben worden, aus freier Hand unter annehmbaren Bedingungen mit oder ohne Inventar zu verkaufen.  
 Auf Verlangen können auch Güter mit erworben werden.  
 Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

**Mühlenselbst-Verkauf.**  
 Z.1957. Ein s. d. B. M. Familienverhältnisse wegen bietet Herr Wermischer Mathias Beeß in Einheim sein Anwesen zum Verkauf an.  
 Dasselbe besteht in:  
 Einem Wohnhaus, worunter die Werke sich befinden, 60' lang und 38' tief, neu und massiv von Stein erbaut, mit 7 Zimmern, Küche und Keller; die Hofmaße in besonderem Gebäude, halbe Scheuer mit Keller, Wals- und Walspaus, 1 Morgen 1 Viertel Gemüsegarten und Grasgarten, und steht das Mühlenselbst am Zwenobach, ungefähr 100 Ruthen vom Bahnhof entfernt; der Garten steht unmittelbar an die Langenbrücker Straße.  
 Die in den Gebäulichkeiten befindlichen Werke sind:  
 a) eine Sägmühle,  
 b) eine Delmühle mit zwei eisernen Pressen,  
 c) zwei Hanfreiben,  
 d) eine Gerstenmühle,  
 sämtliche Werke von Eisen und Transmissionen.  
 Zum schnelleren Betrieb der Werke wurde vor einigen Jahren eine Dampfmaschine von 6 Pferd. Kraft errichtet, und läßt sich wegen der günstigen Lage und übrigen Räumlichkeiten noch Manches einrichten.  
 Nähere Auskunft bei  
**Karl Fischer.**

**Z.1136. Muggensturm.**  
**Versteigerung.**  
 Bis Montag den 27. April d. J., des Vormittags 8 Uhr, lassen die Erben des verstorbenen Zieglers Stefan Haller von Oberweier am Fichtelberg nachstehende Liegenschaft der Erbschuldung wegen auf dem Rathhause in Muggensturm für ein Eigenthum versteigern, als:  
 Pl.-Nr. 22, Kataster-Nr. 2706 — 2707: 2 Morgen 189 Ruthen Ackerfeld hinter der Steinhard, worauf gebaut:  
 Eine Ziegelhütte mit zwei Brennöfen, wovon der eine mit Holz, der andere mit Steinkohlen gefeuert werden kann, und eine einstöckige, neuerbaute Wohnsiedlung mit Scheuer und Stallung unter einem Dach all-da, neben Gregor Schymann und Klemens Schulz, Anschlag 5500 fl.  
 Sage fünftausend fünfshundert Gulden.  
 Die Versteigerungsbedingungen liegen den Kaufsüchtigen auf dem Rathhause in Muggensturm zur Einsicht offen.  
 Muggensturm, den 7. April 1868.  
 Das Bürgermeisterrath.  
 Melcher.  
 vdt. Schneppf.

**Z.1163. Fringen.**  
**Steigerungsankündigung.**  
 In Folge richterlicher Verfügung werden dem Johann Georg Tanner, ledig, von Binzen Montag den 18. Mai 1868, Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause zu Binzen nachbeschriebene Liegenschaften öffentlich zu Eigenthum versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Anschlag oder mehr erlöset wird. Hievon erhält der unbekannt wo abwesende Schuldner mit dem Bemerken Nachricht, daß derselbe, wenn er die Vornahme der Versteigerung auf Zahlungsgie-

ler Wünsche, entweder schriftliche Einwilligung des Gläubigers oder eine desfallsige richterliche Verfügung beizubringen habe, welche aber vor den letzten acht Tagen vor der Versteigerung nachgeholt werden muß. Demselben wird ferner aufgegeben, einen im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Zustellungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie an die Parthe selbst geschehen wären, an der Verkündigungsstafel des Großh. Amtsgerichts Vörsach angeschlagen werden.

**Beschreibung der Liegenschaften.**  
a) 82 Ruthen Reben in drei Theil, tarirt zu 320 fl.  
b) 1 Viertel 14 Ruthen Acker in der äußern Au, tarirt zu 300 fl.  
Erfingen, den 6. April 1868.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
H. E. B.

### Bekanntmachung.

In Folge richterlicher Verfügung wird dem Johann Kleinjmitt, z. B. in Waghäusel, nachfolgendes Grundstück auf der Gemarkung Schwellingen, als Nr. 527: 1 Viertel 75 Ruthen 57 Fuß neu Maß Acker in der 20 Scheffelgemarkung, neben Karl Maier und Gemeindegut, tarirt zu 500 fl. am Dienstag den 28. April d. J., Morgens 11 Uhr,

auf dem Rathhaus dahier versteigert und der Zuschlag erteilt, wenn der Schätzungspreis geboten wird. Hieron wird der Gläubiger Josef Julius Cäsar Trautmann, Schauspieler, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auf diesen Weg mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Betrag seiner Forderung spätestens in der Versteigerungstagfahrt bei dem Unterzeichneten anzumelden, und wird hiebei ausdrücklich auf die Bestimmung des § 351 der P. O. aufmerksam gemacht, wozu die auf den Grund der Verweigerung geschehene Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteigerten Güter von der Unterpfandslast befreit werden. Künftige Eröffnungen werden lebhaftig an der Gerichtsstafel angeschlagen werden. Schwellingen, den 6. April 1868.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
Schleinkofer.

**Lieferungsbegebung.**  
Die unterzeichnete Stelle hat nachgenannte Gegenstände in Lieferung zu geben:  
I. Diehner-, Gürtler- und Kupfer- und Eisenarbeiten.

- 3,120 Reservetheilbüchsen,
- 2,320 Munitionbüchsen,
- 100 Garnituren Feldschloßgeräte,
- 42 Bleispaten mit Glas,
- 33 Bleispatenfutternale,
- 90 Schmirgelstein,
- 24 große Bleispaten,
- 54 kleine Bleispaten mit Pinsel,
- 225 Bleispatenschloß,
- 120 Unter für Kartusche,
- 168 kupferne Kessel,
- 112 Rasterrolen,
- 6 Trommeln.

### II. Sattlerarbeiten.

- 1,700 Bistfäpchen,
- 5,300 Gewehrriemen,
- 460 Schlagriemen, schwarze,
- 40 Feldwebelstaschen,
- 1,510 Tornister für Infanterie,
- 3,020 Tornistertragnieren mit Haken,
- 13 Pfeifenböden,
- 3,177 Feldtaschen,
- 2,700 Feldtaschen zu überziehen,
- 180 Kavallerie-Kochgeschirrfutternale,
- 336 Weinschienen,
- 250 Beutchen,
- 175 Spatenfutternale für Infanterie,
- 33 Kartuschornister für 6-Pfünder, braune,
- 33 " " " " schwarze,
- 33 " " " " braune,
- 33 " " " " schwarze,
- 66-4-Pfünder Kartuschornisterriemen,
- 18 Rindbröckentaschen,
- 25 Rindbröckentaschen,
- 80 Tornisterriemen,
- 53 Bleispaten,
- 20 Tambourntasche,
- 1,000 Stalgurten,
- 124 Halfterriemen.

### III. Seiler- und Schneiderarbeiten.

- 600 Fouragefäde,
- 600 Mundfäde,
- 112 Fassungsfäde,
- 162 Anbindstricke,
- 2,500 Bindstricke,
- 2 Laxe mit Ring und Knebel.

### IV. Schmied-, Schlosser- und Zugschmiedarbeiten.

- 56 Kochgeschloßkreuze,
  - 113 Wassereimer,
  - 40 Wagenwinde,
  - 57 Vorhängeschloßer,
  - 131 Rundlochschraubenzieher,
  - 14 Eisbeize,
  - 300 Striegel,
  - 220 Rämme,
  - 900 Düseln, vordere,
  - 1,900 " " hintere,
  - 12 englische Schraubenschlüssel,
  - 75 deutsche " " "
  - 51 Weisangen,
  - 45 Hämmer,
  - 8 Pfaten mit Stielen für Infanterie,
  - 40 Axtre " " " " Fuhrwerk,
  - 62 Feldbeile " " " " Kavallerie,
  - 16 Himmerärie für Pionniere.
- Werkzeuge für Beschlagsmiede.
- 57 Beiser,
  - 57 Beschlagzangen (Weisangen),
  - 57 Beschlaghämmer,
  - 57 Quirspeln,
  - 57 Hufstempel,
  - 57 Lochbohrer,
  - 45 Wertmesser.
- V. Wagner- und Rüblerarbeiten.
- 82 Hebedäume für 4-Pfünder Kanonen,
  - 27 " " " " 6-Pfünder
  - 25 Wasserfäßen,
  - 6 Deckfäßen,
  - 6 Gießfäßen.

Lufttragende Uebernehmer werden aufgefordert, Muster und Lieferungsbedingungen auf diesseitiger Kanzlei zu den üblichen Arbeitsstunden einzubringen und ihre Angebote bis zum 21. d. Vormittags 9 Uhr, versiegelt anher einzubringen. Karlsruhe, den 4. April 1868.  
Großh. bad. Zeughaus-Direktion.

**3.150. Nr. 245. Vörsach. (Holzversteigerung.)** In diesseitigen Domänenverwaltungen Hochwald, Burgwald und Sulzberg werden öffentlich versteigert,  
Montag den 20. April d. J., Morgens 9 Uhr:

1 Eichen- und 114 Tannenstämme à 4594 C.Fuß, 15 Kstf. Buchenes, 6 1/2 Kstf. Tannes, 4 1/2 Kstf. forstenes Scheitholz, 206 Kstf. gemischtes Prügel- und 28 1/2 Kstf. forstenes Prügelholz, 1350 Buchene und 200 Tannene und forstene Normalwellen und 6 Loos Schlagraum.  
Die Zusammenkunft ist im Gasthaus zur Linde in Neichenbach.  
Lahr, den 8. April 1868.  
Großh. bad. Bezirksforst. W. I. I.

**3.191. Nr. 235. Dittelhöfen. (Holzversteigerung.)** Aus den Domänenverwaltungen des Forstbezirks Dittelhöfen versteigern wir  
Montag den 20. April aus dem Distrikt III Hüllwald:

27 abornene und 15 Buchene Klöße, 2 eichene und 1 tannenes Bauholzfällmengen; 6 1/2 Kstf. Buchenes und 1 Kstf. abornenes Scheitholz, 24 1/2 Kstf. Buchenes und 1/2 Kstf. gemischtes Prügelholz, 32 Kstf. Buchenes Klößholz; 1475 Stück Buchene Wellen und mehrere Loose Schlagraum.  
Das Holz liegt auf dem Holzplatz im Unterwasser. Aus Abtheilung I 2 hinterer Krieschöferwald: 80 abornene Klöße.  
Ferner von Windfällern und Dürrfällern aus sämtlichen Abtheilungen des Distrikts I und II: 1103 tannene, 49 abornene, 9 eichene, 5 eichene und 3 Buchene Klöße, 15 tannene Brunnentischel, 99 tannene und 2 eichene Bauholzfällmengen, 56 Gerüststangen, 135 große und 55 kleine Hopfenstangen; 2 Kstf. Buchenes und 12 Kstf. tannenes Scheitholz, 3/4 Kstf. Buchenes, 14 Kstf. gemischtes und 20 Kstf. tannenes Prügelholz und 35 Kstf. tannenes und Buchenes Klößholz; 200 gemischte Wellen und mehrere Loose Schlagraum.  
Die Verhandlung findet im Gasthaus zum Erbsinger im Unterwasser statt und beginnt Morgens 9 Uhr.  
Die Waldtüter sind angewiesen, das Holz auf Verlangen vorzutreiben.  
Dittelhöfen, den 11. April 1868.  
Großh. bad. Bezirksforst. v. Teuffel.

**3.137. Nr. 556. Mannheim. (Bekanntmachung.)** In Sachen des Landwirths Georg Wahl auf dem Wadachhof bei Stodach, Klägers, Widerbeklagten, Appellanten, Oberappellanten, gegen den Gutspächter Abraham Treiber auf dem Schwabenheimer Hof, Beklagten, Widerkläger, Appellanten, Oberappellanten, Forderung betr.

Diese Sache ist auf Donnerstag den 28. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, zur mündlichen Verhandlung angesetzt, wozu der Kläger, Oberappellant, unter Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 16. Januar d. J., Nr. 132, in Kenntniß gesetzt wird. Dies wird dem unbekannt wo abwesenden Kläger auf diesem Wege eröffnet.  
Mannheim, den 9. März 1868.  
Großh. bad. Oberappellat. Stodachhorn.

**3.173. Nr. 1911. Waldbühl. (Bekanntmachung.)** Die Ehefrau des Blechners Stefan Schüller, Emma, geb. Schwammberger, von Baden, hat in der durch Anwalt Gamber eingereichten Klageschrift vom 21. v. Mis. gebeten, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Beklagten Gheemanns abzulassen und in eigene Verwaltung zu nehmen. Zur Verhandlung über diese Klage wurde Tagfahrt anberaumt auf  
Dienstag den 26. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr.

Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.  
Baden, den 4. April 1868.  
Der Direktor des Großh. Kreisgerichts Baden:  
Dr. Buchelt.

**3.155. Nr. 1364. Baden. (Öffentliche Bekanntmachung.)** Die Ehefrau des Blechners Stefan Schüller, Emma, geb. Schwammberger, von Baden, hat in der durch Anwalt Gamber eingereichten Klageschrift vom 21. v. Mis. gebeten, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Beklagten Gheemanns abzulassen und in eigene Verwaltung zu nehmen. Zur Verhandlung über diese Klage wurde Tagfahrt anberaumt auf  
Dienstag den 26. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr.

Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.  
Baden, den 4. April 1868.  
Der Direktor des Großh. Kreisgerichts Baden:  
Dr. Buchelt.

**3.131. Nr. 5015. Vörsach. (Bekanntmachung.)** J. S. Schmied Georg Hagist von Fischen gegen Zimmermann Georg Went von da, Forderung betr. Der Kläger fordert an Beklagten auf Schuldigkeit vom 10. September 1864 Darlehensrest 134 fl. 12 kr., verzinstlich vom 12. April 1866, und hat, den Beklagten zur Zahlung zu verurtheilen. Unter Vertheilung der Forderung und der Forderung des Beklagten hat er, auch zur Sicherheit um Beschlag auf die Forderung des Beklagten, der verurtheilt wurde. Es wird nun zur Verhandlung in der Hauptsache und über den Arrest Tagfahrt auf Montag den 20. April, Vorm. 9 Uhr, anberaumt, und der Kläger mit dem vorgeladen, den Arrest zu rechtfertigen, als er sonst wieder aufgehoben würde; der fällige Beschlag aber mit dem, sich vernehmen zu lassen, als sonst der thatsächliche Vortrag zugunsten, jede Schutzrede verfallend und nach dem Begehren erkannt würde. Auch hat er seine Einreden gegen den Arrest vorzubringen, als er sonst damit ausgeschlossen und der Arrest gerechtfertigt und fordbauernd erklärt würde. Ferner hat er bis 20. April d. J. einen inländischen

Gevalthaber zum Empfang der ger. Fertigkeiten anher zu benennen, als sie sonst nur an der Gerichtsstafel angeschlagen würden. Vörsach, den 18. März 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht. Kerkenmaier.

**3.190. Nr. 3941/42. Vörsach. (Gläubiger-einladung.)** Die Gant gegen Frau Auguste Graumann in Heiligenzell betreffend.  
Zur Verhandlung über den Fortbetrieb des Geschäftes und andere dringende Fragen der Vermögensverwaltung werden vorläufig die nächstwohnenden bekannten Gläubiger auf

Montag den 20. d. M., Nachm. 2 Uhr, anher vorgeladen, wobei wir bemerken, daß auch anderen Interessenten die Theilnahme an der Verhandlung freisteht, und daß wir es bei der großen Anzahl der Gläubiger für förderlich erachten, wenn die Gläubiger ihre Liquidationen in Bälde und schon vor der Liquidationstagfahrt schriftlich einreichen würden.  
Lahr, den 11. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht. Pfeiffer.

**3.149. Nr. 3650. Eppingen. (Gantebitt.)** Gegen Kaufmann Jakob Reiff junior von Sulzfeld ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf  
Donnerstag den 30. April 1868, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzüge oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.  
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachschlagsvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Parthe selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parthe eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.  
Eppingen, den 4. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht. Kugler.

**3.117. Nr. 2331. Oberkirch. (Gantebitt.)** Gegen Strumpffabrikant Anton Konrad von hier ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf  
Freitag den 24. April 1868, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzüge oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.  
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachschlagsvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Parthe selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parthe eröffnet wären, nur am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.  
Oberkirch, den 2. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht. v. Wänter.

**3.147. Nr. 2363. Wallbühl. (Gantebitt.)** Gegen Landwirth Rudolf Morischhäuser von Bergingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf  
Montag den 27. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der anberaumten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzüge oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Parthe selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parthe eröffnet wären, nur am dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.  
Wallbühl, den 28. März 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht. Stehle.

**3.150. Nr. 7269. Müllheim. (Ausschluß-Erkennniß.)** Die Gant des Webers Friedrich Anselment von Karlsruhe, z. Bt. in Junzingen, betreffend.  
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen

vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Müllheim, den 4. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht. Schick.

**3.139. Nr. 7997. Pforzheim. (Bekanntmachung.)** Nachdem wir gegen den Kettenfabrikanten Philipp Wittich, in Firma Philipp Wittich u. Cie. dahier, Gant erkannt haben, wird sämtliche Schulden des Gantmanns aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den provisorischen Massepfleger, Kommissionsrath A. Haberstroß dahier, zu bezahlen.  
Pforzheim, den 4. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht. Bösch.

**3.141. Nr. 7941. Mosbach. (Bekanntmachung.)** Die Gant des Kaufmanns Josef Anton Grimm von Aglasterhausen betr., wird gemäß § 1060 b. Pr. O. ausgesprochen: Das Vermögen der Ehefrau des Josef Anton Grimm von Aglasterhausen, Margaretha, geborene Konrad, sei von dem ihres Gheemanns abzulassen. Mosbach, den 31. März 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht. Rittinger.

**3.143. Nr. 3408. Ueberlingen. (Entmündigung.)** Die 26 Jahre alte Genoveva Schulze von Ueberlingen wurde durch Erkenntniß vom 31. v. M. wegen Gemüthschwäche entmündigt und ihr Josef Kreis von Ueberlingen als Vormund bestellt.  
Ueberlingen, den 3. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht. Dietzsch.

**3.145. Nr. 3409. Ueberlingen. (Entmündigung.)** Mathä Bed's Witwe, Bernhanna, geb. Seiberle von hier, wurde durch Erkenntniß vom 30. v. M. wegen Wahnsinns entmündigt und ihr Alois Schnering von Seibach als Vormund bestellt.  
Ueberlingen, den 3. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht. Dietzsch.

**3.164. Nr. 3029. Schwellingen. (Bekanntmachung.)** Der ledige Buchbinder Karl Bruno Schüller von Blausfeld, zur Zeit in Düsseldorf, hat um Entlassung aus dem badischen Staats- und Unterthanenverbande nachgehakt.  
Dies bringen wir zur Kenntniß etwaiger Gläubiger in der Aufforderung,  
innerhalb 14 Tagen

sich entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzufinden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahren, da nach Ablauf dieser Frist dem Gesuch entsprochen werden wird.  
Schwellingen, den 9. April 1868.  
Großh. bad. Bezirksamt. Richard.

**3.176. Nr. 4746. Sinsheim. (Aufforderung und Forderung.)** Bernhard Rönninger von Kapfrodob ist der im Mai 1867 in Großrinderfeld verübten Entwendung einer Leinwand, im Werth von 9 fl., beschuldigt, und wird aufgefordert, sich zur Vernehmung hierüber  
binnen 14 Tagen

anher zu stellen, widrigenfalls das Erkenntniß nach dem Ergebniß der Untersuchung gegen ihn gefällt würde. Wir eruchen zugleich, auf ihn zu fahnen und ihn gefänglich anher einzuliefern. Er ist etwa 6' groß, 30 Jahre alt, hat eine große Nase, rothbraunen, starken Schmutzart, gelbes Aussehen und starke Statur.  
Sinsheim, den 4. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht. Wors.

**3.166. Nr. 4083. Waldbühl. (Bekanntmachung.)** Vorgehens Mittags wurde in der Nähe von Thiengen am Ufer des Rheines eine männliche Leiche aufgefunden, welche etwa 2 Tage im Wasser gelegen sein kann. Da der Berunglückte hier unbekannt ist, fügen wir dessen Signalment unter bei und bitten um Nachricht über seine Person oder um Mittheilung etwaiger Umstände, welche zur Ermittlung derselben führen könnten.  
Beschreibung der Leiche.  
Haar, grau.  
Häute, gut, aber schmutzig.  
Größe, 5 1/2 Fuß.  
Statur, kräftig.  
Alter, ungefähr 60 Jahre.  
Kleidung: 2 Paar Hosen von schwarzgrauem Tuche (das eine Paar noch neu); ein leinernes, noch gutes Hemd, mit A. R. roth gezeichnet; ganz neue gute Stiefel.  
In den Hosentaschen fanden sich ein violettes, weiß farirtes, leinernes Taschentuch, eine schwarze Tabakspfeife mit am Rande eingelegeten Silberstreifen, eine Stahlbrille mit weißblechem Futteral und wenige Scheidemünzen vor.  
Waldbühl, den 8. April 1868.  
Großh. bad. Bezirksamt. Wulfsen.

**3.189. Karlsruhe. (Urtheil.)** In Anklagen gegen Johann Nyman von Bärenthal, Heinrich Braun und Jakob Sigrist von da, wegen Missethat, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Heinrich Braun, Jakob Sigrist und Johann Nyman von Bärenthal seien der unter dem Erkenntnisgrundes des § 645 Ziff. 1 des Str.-G. B. verübten Missethat für schuldig zu erklären und deshalb Heinrich Braun und Jakob Sigrist zu einer Freiheitsstrafe von je 4 Monaten, Johann Nyman zu einer Freiheitsstrafe von 4 Wochen, Jeder zur Tragung von einem Drittel der Kosten des Strafverfahrens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für das Ganze verurtheilt, sowie Jeder zu den Kosten der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen; endlich sei das dem Jakob Sigrist abgenommene Gewebe zu Gunsten des Jagdberechtigten, Großh. Bezirksförsters Hofmann in Pforzheim, zu konfiszieren.  
U. R. W.

Vorstehendes Urtheil wird den abwesenden Angeklagten Heinrich Braun und Jakob Sigrist am 27. d. M. bekannt gemacht.  
So geschehen Karlsruhe, den 27. März 1868.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafhammer. Klein.

**3.18. Nr. 4966. Tauberbischofsheim. (Erledigte Stelle.)** Beschluß: Vom 1. Mai d. J. an wird dahier eine Akkordstelle mit einem Einkommen von mindestens 500 fl. erledigt, deren Wiederbesetzung bis 1. Juli d. J. erfolgen kann.  
Tauberbischofsheim, den 28. März 1868.  
Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Schmieber.